78

ESt

Steuerfreiheit einer vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen Lebensversicherung bei Rentenauszahlung?

EStG §§ 20, 22

Lebensversicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, sind bei Auszahlung in voller Höhe steuerfrei, wenn u. a. die Ablaufleistung komplett und in einem Betrag ausgezahlt wird.

Wird bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht von dem Kapitalwahlrecht kein Gebrauch gemacht, sondern stattdessen die Lebensversicherung als Leibrente in Form von monatlichen Zahlungen ausgezahlt, wird in der Praxis der Rentenbezug insgesamt den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG zugeordnet und mit dem Ertragsanteil versteuert.

Das FG Baden-Württemberg hat diese Verfahrensweise in Frage gestellt.

Sachverhalt

A hat vor dem 01.01.2005 eine private Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen. Nach Ablauf der Ansparzeit im Mai 2017 entschied sich A für die monatliche Zahlung einer Rente.

Frage

Sind die Rentenzahlungen mit dem Ertragsanteil zu versteuern?

Antwort

Ja, die Rentenzahlungen sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (strittig).

Begründung

„Alte“ Lebensversicherungen steuerfrei bei Mindestlaufzeit von 12 Jahren

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG a. F. gilt dies nicht für Zinsen aus Versicherungen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG a. F. (z. B. Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden kann, und Kapitalversicherungen gegen

laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist), die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.

Finanzverwaltung: Ertragsanteilsbesteuerung bei Rentenwahlrecht

Wird bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht von dem Kapitalwahlrecht kein Gebrauch gemacht, sondern stattdessen die Lebensversicherung als Leibrente in Form von monatlichen Zahlungen ausgezahlt, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung[1] der Rentenbezug insgesamt den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG zuzuordnen und mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Der BFH[2] hat bislang lediglich bei **nicht** nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG a. F. begünstigten Verträgen entschieden, dass die gesamten Rentenbezüge (Garantierente, konstante Überschussbeteiligung aus der Ansparphase, zusätzliche Überschussbeteiligung der Rentenphase) unmittelbar unter § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG fallen sollen.[3] Zur Frage der Zuordnung bei begünstigten Versicherungsverträgen nach altem Recht hat er aber noch keine Stellung genommen.

FG: Steuerfreiheit

Das FG Baden-Württemberg[4] vertritt hierzu – entgegen der Finanzverwaltung – die Auffassung, dass die Rentenzahlungen insgesamt den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind. Dies habe die Steuerfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG a. F. zur Folge. Eine Zuordnung der gesamten Rentenbezüge zu den sonstigen Einkünften würde zu einer Besteuerung der Zinsanteile aus der Ansparphase und damit zu einer nicht gerechtfertigten und vom Gesetzgeber auch nicht gewollten Ungleichbehandlung gegenüber – ebenfalls begünstigten – Verträgen führen, bei denen vom Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht wird. Bei der Art und Weise der Auszahlung als Einmalbetrag oder als monatliche Rentenzahlung handele es sich lediglich um eine Auszahlungsmodalität, die die Steuerfreistellung unberührt lässt. Eine solche unterschiedliche steuerliche Behandlung der Zinsanteile aus der Ansparphase sei im Gesetz nicht angelegt. Darüber hinaus würde eine einheitliche Besteuerung der gesamten Rentenbezüge nach § 22 EStG zudem zu einer nicht gerechtfertigten Gleichbehandlung der begünstigten Verträge mit den nicht begünstigten Verträgen führen (beide dann

1 BMF vom 31.08.1979 (BStBl 1979 I S. 592), Tz. 10.1.
2 BFH vom 17.04.2013 (BStBl 2014 II S. 15).
3 Bei einer Kapitalauszahlung erfolgt die Versteuerung dann über § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG a. F.
4 FG Baden-Württemberg vom 17.10.2017 5 K 1605/16.

Versteuerung mit dem Ertragsanteil), obwohl der Gesetzgeber eine solche Gleichstellung gerade nicht beabsichtigt hatte.

Gegen die Entscheidung des FG Baden-Württemberg wurde Revision eingelegt. Der BFH hat jetzt die Rechtsfrage zu entscheiden, ob eine einheitliche steuerrechtliche Zuordnung von monatlichen Rentenbezügen aus einem begünstigten Versicherungsvertrag zu den sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG (und damit eine Besteuerung des Ertragsanteils mit tariflicher Einkommensteuer) zu erfolgen hat oder die monatlichen Rentenzahlungen insgesamt den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind und damit gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG a. F. steuerfrei wären. Die Entscheidung des BFH[5] bleibt abzuwarten.

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach

5 Az. der Revision: VIII R 4/18.